

Stadt Mettmann

Begründung zum Entwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Samstag-



TEIL 1: BEGRÜNDUNG

1. Lage des Baugebietes, Geltungsbereich, Bestand

Das Plangebiet liegt im Norden Mettmanns im Ortsteil Obschwarzbach und wird begrenzt durch die Meiersberger Straße (L422) im Süden, im Westen durch den Weg zum Grundstück Obschwarzbach Nr. 52, im Osten durch eine gedachte Linie zwischen altem und neuem Friedhofsteil und im Norden durch den Gehölzstreifen auf dem Grundstück. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11.029 m² und umfasst das Flurstück 506, Flur 3, Gemarkung Mettmann.

Heute befinden sich auf dem Grundstück die Bürgerwiese von Obschwarzbach mit einem Bolzplatz und einer Boulebahn. Der östliche Grundstücksteil umfasst die Fläche des neuen Friedhofes. Die Erschließung des Areals erfolgt direkt vom Gehweg an der Meiersberger Straße aus.



Luftbild 2014 Flurstück 506, Flur 3, Gemarkung Mettmann (Stadt ME), ohne Maßstab

2. Rechtliche Vorschriften

2.1 Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplans sind das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die auf dem BauGB beruhenden Rechtsverordnungen. Darüber hinaus gelten u.a. die Landesbauordnung (BauO NRW), das Landschaftsgesetz (LG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den jeweils gültigen Fassungen.

2.2 Planungsrechtliche Situation

Der **Gebietsentwicklungsplan** weist das Plangebiet als Bereich für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche aus. Direkt angrenzend ist eine Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Mettmann stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Anger/Laubecker Bach" und östlich eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof an. Die vorliegende Planung macht eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die heutige Friedhofsfläche, die als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, muss an den Bestand angepasst werden.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - aufgestellt.



Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich der Planänderung, ohne Maßstab

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplans** des Kreises Mettmann.



Auszug Geoportal Kreis ME: Landschaftsplan mit Kompensationsflächen (in magenta), ohne Maßstab (https://geoportalme.prrev1.kreis-mettmann.de/ASWeb/ASC_Frame/portal.isp Zugriff 03.12.14)

Die Fläche des Plangebietes greift weder in Landschafts- oder Naturschutzgebiete noch in geschützte Landschaftsbestandteile, §62-Biotope oder FFH-Gebiete ein.

Auf der Fläche sind Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Bei der Anlage des Bolzplatzes und der Festwiese wurde ein Ausgleich gemäß § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) notwendig, die Genehmigung erfolgte durch die Landschaftsbehörde am 10.03.1999.

Die Ausgleichsmaßnahmen umfassen die Anlage einer Baumreihe und einer Wiese mit einmaliger Mahd im Jahr. Beide Maßnahmen sind dauerhaft zu pflegen. Der Zeitraum einer dauerhaften Pflege für Ausgleichsmaßnahmen ist in der Regel für 25 bis 30 Jahre festgelegt. Für die Pflege ist grundsätzlich der Verursacher des Eingriffs verantwortlich. Die Kompensationsmaßnahmen sind demnach bis mindestens zum 10.03.2024 zu sichern.

3. Erfordernis der Planaufstellung / Ziel der Planung

Die Bürgerwiese wird heute von den Einwohnern des Stadtteils Obschwarzbach als Bolz- und Bouleplatz genutzt. Die Jugendlichen in Obschwarzbach wünschen sich dort seit längerer Zeit einen offenen Unterstand oder eine Schutzhütte, in der sie sich auch bei schlechter Wetterlage ungehindert treffen können. Planungsrechtlich ist dies zurzeit aufgrund der Beurteilung nach § 35 BauGB (Außenbereich) nicht zulässig. Es gilt Bauverbot.

Außerdem ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies entspricht jedoch nicht mehr der Realität.

Aus dem Stadtteil besteht starkes Interesse an dem Erhalt und der Intensivierung der Nutzung als Bürgerwiese mit Boule- und Bolzplatz. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans und der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - ist die Anpassung der Darstellung an die tatsächliche Nutzung und das Aufzeigen von standortgerechten Entwicklungsmöglichkeiten. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Normalverfahren durchgeführt.

4. Planerisches Konzept / Art der baulichen Nutzung

Die Bürgerwiese soll als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt werden. Die auf einem Teil des Flurstücks vorhandene Erweiterung des Friedhofs wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Beide Flächendarstellungen sichern somit die vorhandenen Nutzungen und bilden die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140, um die gewünschte Schutzhütte auf der Bürgerwiese errichten und die Entwicklungsmöglichkeiten für die Jugendlichen realisieren zu können.

Durch den Bebauungsplan werden die vorhandenen Flächen wie folgt gegliedert:

Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung Friedhof	ca. 2.543 m ²
Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung Parkanlage	ca. 8.486 m ²
Gesamtfläche	ca. 11.029 m²

Weitergehende Maßnahmen (z.B. Lärmschutzmaßnahmen, Sicherstellung von Sichtbeziehungen) sind nicht notwendig. Das Areal ist ausreichend erschlossen, zumal die Nutzer der Fläche ausschließlich aus dem Wohngebiet Obschwarzbach kommen. Eine Zunahme des motorisierten Individualverkehrs ist nicht zu erwarten. Eine Querung der Meiersberger Straße ist für Fußgänger durch die vorhandene Lichtsignalanlage gegeben. Behinderungen des Verkehrs durch parkende Fahrzeuge sind nicht zu erwarten bzw. müssen ordnungsrechtlich geregelt werden.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW verweist auf eine Reihe Allgemeiner Forderung zu Landstraßen. Diese werden in die Textlichen Festsetzungen des parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach aufgenommen.



Bürgerwiese Obschwarzbach - Blick Richtung Nordwesten

5. Altlasten

Über das Behördenportal des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalens ist kein Gefährdungspotenzial des Untergrundes im Plangebiet bekannt. Die Fläche ist nicht im Altlastenkataster 2015 des Kreises Mettmann verzeichnet.

6. Maßnahmen zur Durchführung

Die Grundstücksflächen innerhalb der Flächennutzungsplanänderung befinden sich vollständig in öffentlichem Besitz. Bodenordnende Maßnahmen in Form von Umlegungsverfahren o.ä. sind nicht erforderlich.

7. Kosten

Für die Flächennutzungsplanänderung entstehen keine Kosten.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 (1), (5), (6) und 45 (7) BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 (2) V-RL.

8.1 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte durch die Abteilung 3.1 Stadtplanung und Abteilung 3.3.4. - Grünflächen in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann. Dabei wurden die „Handlungsempfehlungen: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 zugrunde gelegt. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) wurde eine Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) durchgeführt.

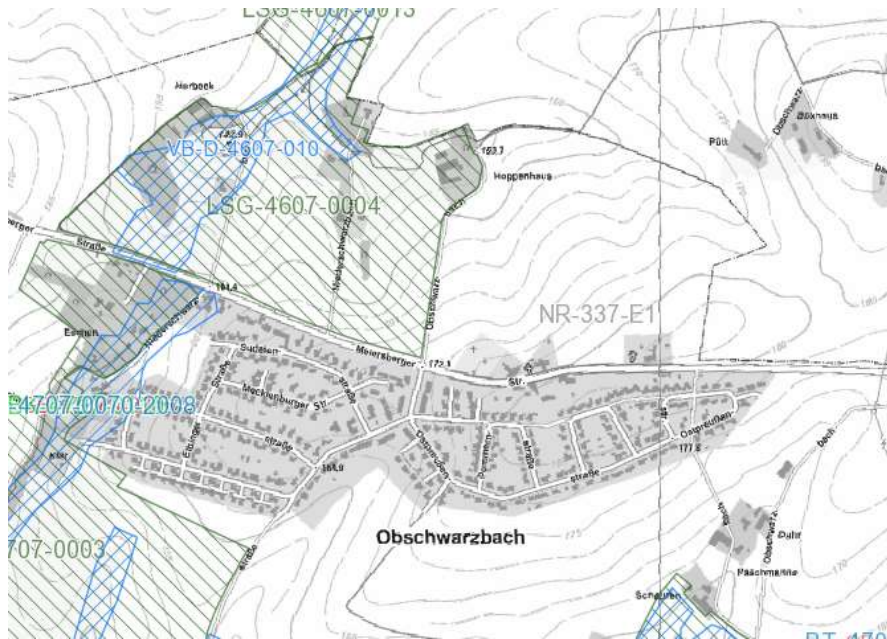
Als Datengrundlage dienen Informationen aus dem Landschaftsplan, topografische Karten,

Begehungen und das öffentlich zugängliche Kataster (z.B. Biotopkataster NRW).

8.2 Biotope, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und FFH-Gebiete

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und FFH Gebiete. Ebenso wenig eine Fläche im Biotopkataster NRW.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Entwicklungsraumes Lösslehmterrasse zwischen Obschwarzbach und Zwingenberg. Das Plangebiet tangiert keine Bachtäler, eine Vernetzung dieser Täler kann somit nicht in der Planung umgesetzt werden. Die auf der Fläche vorhandene Gehölzflächen sind zu schützen und gegebenenfalls zu verbessern. Die Eingrünung des Geländes von der Meiersberger Straße ist zu erhalten.



Auszug Biotopkataster NRW
(Blau schraffiert: Biotopflächen, Grün schraffiert: Landschaftsschutzgebiet)

8.3 Tierarten

Der Anspruch an den Artenschutz wird von § 7 (1) Satz 1-9 BNatSchG hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG. Im Kreis Mettmann sind davon ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen in dem Raum nicht vertreten sind.

Im Plangebiet konnten keine geschützten Arten des Messtischblattes 4707 Mettmann in Form von Wochenstuben, Brut- oder Nistplätzen nachgewiesen werden. Die Begehungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben.

Durch die vorliegende Planung werden keine Wochenstuben, Brut- oder Nistplätze beeinträchtigt, somit führt die Planung zu keiner Verschlechterung der Population dieser geschützten Arten.

8.4 Zusammenfassung Artenschutz

Im Plangebiet sind keine Biotope, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder FFH Gebiet vorhanden. Darüber hinaus sind geschützten Arten i. S. des Artenschutzes nachgewiesen. Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung bezüglich des Artenschutzes sind somit nicht erforderlich.

9. Kompensationsmaßnahmen

Auch wenn der eigentliche Eingriff im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 140 erfolgt, sind an dieser Stelle Ausführungen zum notwendigen Ausgleich notwendig (auch um die enge Verzahnung der beiden Bauleitpläne deutlich zu machen). Der Ausgleich soll extern erfolgen. Hierzu wird die Ausgleichsfläche Nr. 8 aus dem Ausgleichsflächenkataster der Stadt Mettmann von 2014 zur Verfügung gestellt. Die Fläche liegt südlich des Plangebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 1, Flurstück 791 und umfasst insgesamt 13.628 qm. Auf einer Teilfläche von 2.760 qm soll die intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche als extensiv genutztes Grünland mit einer Waldrandbepflanzung entwickelt werden. Diese Kompensationsmaßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt. Weitere Einzelheiten siehe nachfolgende aus dem Ausgleichsflächenkataster entnommene Datenblätter.

Fläche Nr. 8

Allgemeine Angaben				
Lfd. Nr.	8			
Bezeichnung	südlich Obschwarzbach			
Größe in m²	13.628			
Gemarkung	Mettmann			
Flur	1			
Flurstück	791			
Eigentümer	Stadt Mettmann			
Verfügbarkeit	gewährleistet			
Planungsrecht				
Darstellung im F-Plan	Fläche für die Landwirtschaft, z. T. im Landschaftsschutzgebiet "Schwarzbach Oberlauf" A 2.3-1			
Darstellung im B-Plan	Nein			
Schutzgebiete LG	Wald, Ziele Landschaftsschutzgebiet "Schwarzbach Oberlauf" A 2.3-1 beachten: zur Erhaltung des Schwarzbachtales einschließlich der Nebenbäche mit Klimaschutzfunktion, wegen der vielseitigen Ausgestaltung der Bachlandschaft und der Bedeutung für die Erholung, wegen der quelligen Standorte, zur Erhaltung der wertvollen Röhricht- und Hochstaudenbestände.			
Bestandsaufnahme und Bewertung				
Lfd. Nr.	Ausgangszustand / derzeitige Nutzung	Flächenanteil m²	Bewertung gem. LANUV NRW: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW. Recklinghausen 2008	Biotopwert
A	landwirtschaftliche Fläche	5.800	Acker, intensiv, Wildkraut weitgehend fehlend (HA0, aci)	2

B	Gehölze	1.000	Feldgehölzstreifen (BA)	3 bis 6
C	25 m breiter Grünstreifen angrenzend Gehölze/Bäume, Wegeverbindung (Trampelpfad)	3.000	Grünlandbrache, brach gefallenes Intensivgrünland Wiese (EE1)	3
Entwicklung				
Lfd. Nr.	Entwicklungsziel	Planungswert	Maßnahmen	
A	siehe L-Plan		ggf. Wald, Ziele Landschaftsschutzgebiet "Schwarzbach Oberlauf" A 2.3-1 beachten	
B	siehe L-Plan		ggf. kein Aufwertungspotenzial	
C	siehe L-Plan		Wegeverbindung berücksichtigen	

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Umgrenzung Stand 25.08.2014)



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Umgrenzung Stand 25.08.2014)



Luftbild März 2014 und Foto der Ortsbesichtigung am 20.05.2014



Bereits für die Anlage der Bürgerwiese wurde ein Ausgleich notwendig, der jedoch nur zu Teilen umgesetzt wurde. Im Zusammenhang mit den Bauleitplanverfahren und dem für die Errichtung der Schutzhütte notwendigen Ausgleich soll nun auch der fehlende seinerzeitige Ausgleich nachgeholt werden. Daher ist die Größe der Ausgleichsfläche notwendig.

Gegen diese Ausgleichsmaßnahmen wurde Kritik geäußert, da wertvolle Ackerflächen in Anspruch genommen werden und die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen erschwert wird. Stattdessen sollen anderweitige Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Fläche ist wie oben ausgeführt Bestandteil des Ausgleichsflächenkatasters der Stadt Mettmann aus dem Jahr 2014. Insofern erfolgt hier keine willkürliche Inanspruchnahme, sondern die Nutzung ist bereits planerisch festgelegt. Außerdem handelt es sich um eine schmale geneigte Seitenmulde des Schwarzbachtals, die der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen, sondern nur extensiviert wird. Eine Inanspruchnahme biologisch hochwertiger Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist nicht sinnvoll, da eine unverhältnismäßig große Fläche festgelegt werden muss, um den notwendigen Ausgleich zu erreichen. Auf der gewählten Fläche kann die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt (extensiviert) weiter geführt werden, während gleichzeitig neben der Kompensation auch Vorteile für die Wasserwirtschaft sowie den Natur- und Artenschutz erreicht werden können. Weiterhin soll ein Ausgleich möglichst „gleichartig“ sein. Der Verlust von extensiv genutztem Grünland sollte daher wenn eben möglich durch eine neue extensiv genutzte Grünlandfläche erreicht werden.

Die Stadt Mettmann wird die Umsetzung vornehmen, um deren ordnungsgemäße Durchführung auch sicherzustellen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Umsetzung sonst gar nicht oder nur unvollständig erfolgt. Die Pflege der Fläche wird der Bürgerverein Obschwarzbach übernehmen. Hierzu wurde in Gesprächen mit dem Vorstand eine grundsätzliche Übereinkunft erzielt, die in den bestehenden Vertrag zwischen der Stadt Mettmann und dem Bürgerverein aufgenommen wird. Die Unterzeichnung ist noch nicht erfolgt, wird aber in Kürze stattfinden.

Für die Ausgleichsmaßnahmen entstehen von der Abteilung 3.3.4 der Stadt Mettmann geschätzte Kosten von ca. 45.000 €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Maßnahme	Stückpreis (netto zuzügl. MWST)	Tatsächliche Fläche	Kosten in Euro (netto zuzügl. MWST)
Umwandlung Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland mit Einsaat einer Wiesenmischung	ca. 0,85 €/m ²	1.760 m ²	1.496 €
Knotengeflechtzaun Höhe 1 m herstellen	ca. 19 €/m	100 m	1.900 €
Waldrandbepflanzung herstellen einschl. Fertigstellungspflege	ca. 25 €/m ²	1.000 m ²	25.000 €
Wiese 1 pro Jahr x mähen, Schnittgut abfahren x 30 Jahre	ca. 0,30 €/m ²	1.760 m ²	528 x30 Jahre = 15.840 €
Gesamtkosten für Herstellung einschließlich Pflege 30 Jahre			<u>44.236 €</u>

TEIL 2: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 (4) BauGB festgehalten und bewertet worden.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Plangebiet der 45. Flächennutzungsplanänderung liegt nördlich der Siedlung Obschwarzbach. Die Bürgerwiese wird als Fläche für Freizeitnutzung und Naherholung für den Stadtteil Obschwarzbach genutzt. Die Wiese ist durch dichte Gehölzstrukturen und Bäume umgrenzt. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Teil des Friedhofs Obschwarzbach.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die bisherigen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und eine Bebauungsplanaufstellung mit Entwicklungsperspektiven für die Nutzung als Bürgerwiese zu ermöglichen.

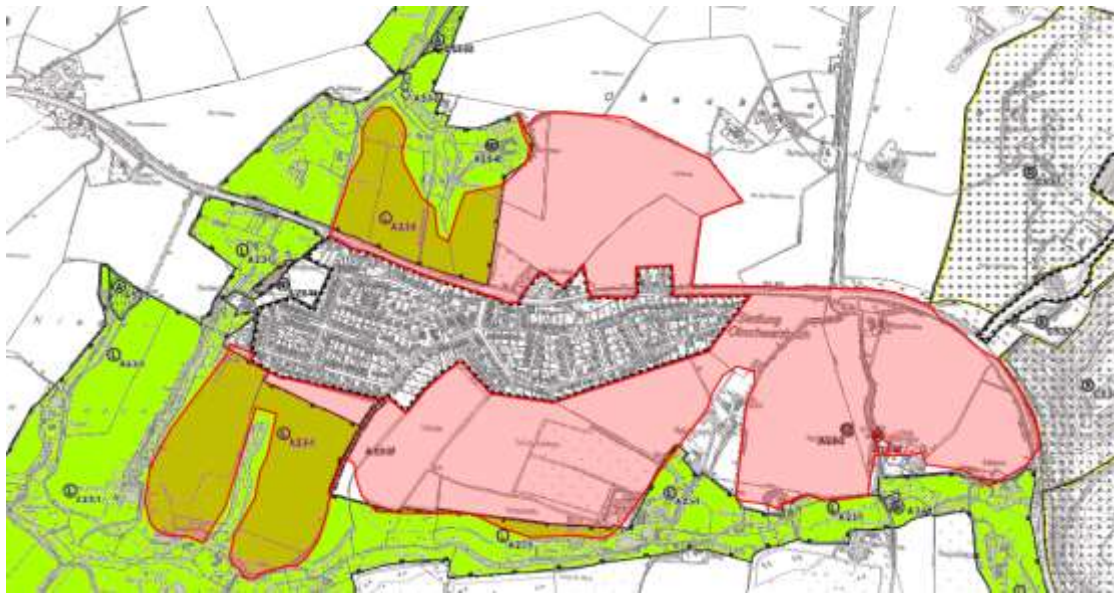
Das gesamte Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung ist ca. 11.029 m² groß. Aufgrund der bisher geduldeten Nutzung als Friedhof und als Bürgerwiese entsteht durch die aktuelle Planung kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft. Die bisher erfolgten Eingriffe, z. B. durch die Anlage eines Bolz- und Bouleplatzes, wurden auf dem Grundstück der Bürgerwiese bereits in Absprache mit der Landschaftsbehörde durch die Anpflanzungen ausgeglichen. Der Eingriff durch die Errichtung einer Schutzhütte wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Der **Gebietsentwicklungsplan (GEP)** weist das Plangebiet als **Bereich für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche** aus. Direkt angrenzend ist eine Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Die Planung entspricht der heutigen Ausweisung, eine Änderung oder Anpassung des GEP ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt im **Landschaftsplan des Kreises Mettmann**. Die Flächen des Plangebietes greifen jedoch weder in Landschafts- oder Naturschutzgebiete noch in geschützte

Landschaftsbestandteile, Biotop gem. §62 LG oder FFH-Gebiete ein.



Ausschnitt Landschaftsplan

Rot: Entwicklungsraum "Lösslehmterrasse zwischen Obschwarzbach und Zwingenberg" A 1.2-6
(Geoportal Kreis Mettmann, Zugriff 11.02.2015)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Entwicklungsraumes Lösslehmterrasse zwischen Obschwarzbach und Zwingenberg.

Auszug aus der Begründung zum Landschaftsplan:

„Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Angerbach, im Osten durch den Steinbruch Prangenhäus, im Süden durch den Schwarzbach sowie im Westen durch den Scharpensteiner Bach und den Hausmannsgraben begrenzt. Er liegt überwiegend in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath).

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biototypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotop sowie der Grünlandflächen erfolgen. Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen. Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung des Werksgeländes Flandersbach und der Straßen durchgeführt werden.“

Das Plangebiet tangiert keine Bachtäler, eine Vernetzung dieser Täler kann somit nicht in der Planung umgesetzt werden. Die auf der Fläche vorhandene Gehölzflächen sind zu schützen und gegebenenfalls zu verbessern. Die Eingrünung des Geländes von der Meiersberger Straße ist zu erhalten.

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB i.V.m. § 21 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Durch die relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen werden die einzelnen für die Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert. Diese sind bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu beachten. Die einzelnen Schutzgüter werden gemäß der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihres Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. potentiellen Weiterentwicklung bewertet. Im Rahmen dieser Bewertung sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

2. Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme / Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in einer Zusammenfassung dargestellt und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.1.1 Schutzgut Mensch - Bevölkerung / Gesundheit / Emissionen / Abfälle / Abwasser

Für die Bewohner des Stadtteils Obschwarzbach hat die aktuelle Freizeitnutzung auf der Bürgerwiese große Bedeutung. Diese Nutzung wird zurzeit lediglich geduldet. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Sicherung und damit Stärkung dieser Nutzung. Auch der existierende Friedhofsteil, der bisher als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt ist, wird durch die Flächennutzungsplanänderung künftig gesichert. Neben der Sicherung der Bestandsnutzung bereitet die vorliegende Planung Entwicklungsmöglichkeiten vor, die durch einen Bebauungsplan näher bestimmt werden müssen.

Beeinträchtigungen (z.B. durch Lärm) der Bewohner des Stadtteils Obschwarzbach durch die neue Nutzung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die Wohnbebauung wird durch die stark befahrene Meiersberger Straße vom Plangebiet getrennt. Für diese wurden entlang der Straße Schutzmaßnahmen (Wand) errichtet. Ebenfalls nicht bekannt sind Beeinträchtigungen der Friedhofsnutzer, vermutlich weil die Fläche schwerpunktmäßig zu Zeiten genutzt wird, an denen der Friedhof nicht mehr aufgesucht wird.

Bewertung: Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Das Plangebiet wird als Freifläche und als Friedhof genutzt. Auf der Bürgerwiese befinden sich ein Boule- und ein Bolzplatz sowie ein Grillplatz. Die Wiese wird darüber hinaus für Veranstaltungen genutzt und einmal im Jahr gemäht. Durch die Freizeitnutzung ist die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen sehr begrenzt, es sind nur wenige Tiere und Pflanzen zu erwarten. Auch auf dem Friedhof ist die Artenvielfalt durch die Nutzung begrenzt. Durch die Flächennutzungsplanänderung erfolgt kein weiterer Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Der Bestand bleibt so erhalten.

Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bewertung: Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Charakterisierung und Bewertung von Landschaftsbildern wird anhand landschaftsästhetisch wirksamer Faktoren durchgeführt. Hierzu werden vor allem die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart herangezogen. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung

der Empfindlichkeit oder Belastungssensitivität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft dar, also die Empfindlichkeit des Erscheinungsbildes der Landschaft gegenüber menschlichen Eingriffen. Hier gilt die Regel, dass eine Landschaft mit einem hohen ästhetischen Eigenwert auch hoch empfindlich gegenüber Eingriffen ist.

Die Bürgerwiese und der Friedhof sind vollständig durch Gehölze und Bäume gegenüber der Siedlung Obschwarzbach, der Meiersberger Straße und der offenen Landschaft Richtung Norden umsäumt. Aus landschaftsästhetischer Sicht ist das Plangebiet aufgrund der Freizeitnutzung vorgeprägt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt lediglich die Anpassung der Darstellung an die heutige Nutzung. Ein geringer Eingriff in das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene eines Bebauungsplanes durch die Festsetzung einer Schutzhütte.

Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass im Plangebiet Böden mit besonders hoher Schutzwürdigkeit gegeben sind, weshalb in der aggregierten Bewertung, siehe Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (M 1:5.000), der Bereich als Bodenvorranggebiet eingestuft wird.

Die Bürgerwiese ist als Freifläche einzustufen, der Friedhof ist durch befestigte Wege, Gräber und Grünflächen vorbelastet. Die Flächennutzungsplanänderung löst durch die Anpassung der Darstellung von einer landwirtschaftlichen Fläche zu einer dem Bestand entsprechenden Grünfläche unterschiedlicher Zweckbestimmung zunächst keinen Eingriff in das Schutzgut Boden aus, da die Nutzungen und damit die Beanspruchungen des Bodens bereits gegeben sind. Ein Eingriff wird durch die Errichtung einer Schutzhütte erfolgen, deren Größe allerdings beschränkt wird. Hierzu werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Festsetzungen getroffen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises abgestimmt.

Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Die Flächennutzungsplanänderung löst durch die Anpassung der Darstellung von einer landwirtschaftlichen Fläche zu einer Grünfläche unterschiedlicher Zweckbestimmung selbst keinen Eingriff in das Schutzgut Wasser aus. Die Nutzung wird lediglich durch die geänderte Darstellung an den Bestand angepasst. Der Eingriff durch die Errichtung einer Schutzhütte erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes, dort muss ein Ausgleich erfolgen.

Folgende Rahmenbedingungen sollen dabei berücksichtigt werden:

Aufgrund der hohen Grundwasserüberdeckung von mindestens 10-15 m durch Flinsschichten bzw. deren Verwitterungsprodukten besteht kein Gefährdungspotential für das Grundwasser.

Da eine Versickerung des Niederschlagswassers wegen der vorhandenen ungünstigen Bodenverhältnisse (geringer Durchlässigkeitsbeiwert) nicht möglich ist, soll die Ableitung des nicht klärflichtigen Regenwassers über die im Norden der Fläche vorhandenen Wassergräben erfolgen.

Von dem Vorhaben sind keine Wasserschutzzonen betroffen.

Bewertung: Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Luft und das Klima, wie z. B. Temperaturanstieg, abnehmender Luftzirkulation, Niederschlag oder Wind. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist bei der Auswahl des Standortes für die Schutzhütte auf die vorhandene Topografie Rücksicht zu nehmen.

Bewertung: Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass auf eine Bewertung des Schutzgutes verzichtet wird.

2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt / FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie

Diese Schutzgüter kommen im Plangebiet nicht vor und sind daher nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Durch die Planung werden keine Schutzgüter beeinträchtigt, somit sind auch keine Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen vorhanden. Der Umweltzustand des Plangebietes ändert sich durch die Planung nicht, da die Nutzung als Freifläche und als Friedhof heute bereits vorhanden ist. Alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind in Absprache mit der Landschaftsbehörde bereits erfolgt.

2.1.10 Zusammenfassung

Das Plangebiet wird heute in einem Teilbereich als Freifläche genutzt, der andere Teilbereich umfasst den vorhandenen Friedhof in Obschwarzbach. Derzeit ist die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, dies entspricht weder der heutigen noch der zukünftigen Nutzung. Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die Darstellung an die Bestandsnutzung angepasst und diese somit gesichert werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die bereits erfolgt sind, sind in Absprache mit der Landschaftsbehörde durch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bereits ausgeglichen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Bürgerwiese. Die Eingriffe durch den Bau einer Schutzhütte werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft und abgearbeitet. Hier sind insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Orts- und Landschaftsbild zu beachten.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.1-10 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Planung erhebliche Verbesserungen er-

reicht werden.

2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.3.1 Schutzgut Mensch - Bevölkerung / Gesundheit / Emissionen / Abfälle / Abwasser

Die vorhandene Nutzung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, wird allerdings geduldet. Eine solche Duldung kann jedoch aufgegeben werden. Dann müsste die Fläche ihrer tatsächlichen Nutzung zugeführt werden, was den Verlust einer für die Bürger wichtigen Freifläche sowie eines Teiles des Friedhofs zur Folge hätte. Insofern hätte die Nichtdurchführung der Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die vorhandene Nutzung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, wird allerdings geduldet. Eine solche Duldung kann jedoch aufgegeben werden. Dann müsste die Fläche ihrer tatsächlichen Nutzung zugeführt werden. Durch die Freizeitnutzung ist die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen bereits derzeit begrenzt, es sind nur wenige Tiere und Pflanzen zu erwarten. Auch auf dem Friedhof ist die Artenvielfalt durch die Nutzung begrenzt. Daran würde sich auch durch eine intensive Landwirtschaft nichts ändern.

2.3.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bei Umwandlung des heute als Freifläche und Friedhofsfläche genutzten Plangebietes zu einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche verliert das Landschaftsbild die heutige Kleinteiligkeit. Das eingegrünte Plangebiet würde zu einer offenen Landschaft umgewandelt werden.

2.3.4 Schutzgut Boden

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans könnte die Fläche bei Aufgabe der zurzeit geduldeten Nutzungen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Gerade die besonders schutzwürdigen Böden können durch intensive Landwirtschaft negativ verändert werden. Außerdem könnte sich die Freizeitnutzung auf andere Flächen unter Umständen weniger oder gar nicht geeignete Flächen verlagern, so dass sich größere Beeinträchtigungen ergeben können als durch die aktuelle Planung.

2.3.5 Schutzgut Wasser

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans muss die Fläche langfristig zu einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung umgewandelt werden. Die heutigen versiegelten Flächen würden entsiegelt werden. Das Wasser kann dann - soweit es die Bodenverhältnisse zulassen - vor Ort versickern.

2.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans würde die Fläche langfristig zu einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung umgewandelt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind in Bezug auf die Größe der Fläche als gering einzustufen.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Entsprechende Schutzgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Daran würde sich auch ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes nichts ändern. Somit sind keine Auswirkungen gegeben.

2.3.8 Schutzgut Biologische Vielfalt / FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie

Diese Schutzgüter kommen im Plangebiet nicht vor und sind daher von der Planung nicht betroffen. Deshalb gibt es auch keine Veränderung zur „Nullvariante“.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i.V.m. § 18 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

2.4.1 Schutzgut Mensch - Bevölkerung / Gesundheit / Emissionen / Abfälle / Abwasser

Durch die Planung entstehen keine Belastungen für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle und Abwasser. Die Erholungsfunktion für die Menschen im Stadtteil wird durch die Planung eher verbessert.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung an die heutige bereits bestehende Nutzung angepasst. Der Eingriff ist bereits erfolgt und ausgeglichen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden weitestgehende Festsetzungen zur Vermeidung der Belastung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen getroffen (Erhalt und Sicherung der vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen / Eingrenzung der zusätzlichen Versiegelung durch eine Schutzhütte / Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Planung der Schutzhütte).

2.4.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist kein Eingriff zu erwarten. Der Flächennutzungsplan bildet jedoch die Grundlage für einen Bebauungsplan, in dem die Möglichkeit zur Errichtung einer Schutzhütte geschaffen wird.

2.4.4 Schutzgut Boden

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist kein Eingriff in das Schutzgut Boden zu erwarten. Der Flächennutzungsplan bildet jedoch die Grundlage für einen Bebauungsplan, in dem eine zusätzliche Versiegelung durch eine Schutzhütte geplant ist. Dieser voraussichtliche Eingriff ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gleichzeitig sollen die vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Durch die Flächennutzungsplanänderung erfolgt kein Eingriff in das Schutzgut Wasser.

2.4.6 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der unveränderten Nutzung zunächst kein Eingriff in das Schutzgut erfolgen. Im Rahmen des Bebauungsplanes, in dem eine Schutzhütte zugelassen werden soll, ist der Eingriff durch eine entsprechende den Gegebenheiten angepasste Anordnung der Schutzhütte zu minimieren.

2.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut ist im Plangebiet nicht vorhanden und daher von der Planung nicht betroffen. Belastungen sind nicht gegeben.

2.4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt / FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie

Das Schutzgut ist im Plangebiet nicht vorhanden und daher von der Planung nicht betroffen. Belastungen sind nicht gegeben.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung vorzusehende Planungsmöglichkeiten sind aufgrund der Lage im Außenbereich nicht gegeben.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Der Umweltbericht wurde durch die Abteilung Stadtplanung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Grünflächen und der Unteren Landschaftsbehörde erarbeitet. Die Bestandsaufnahme erfolgte durch Ortsbegehungen und Sichtung aller planungsrechtlich relevanter Pläne und Inhalte (z. B. Katasterauszug, Luftbild 2014, Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan mit Entwicklungsgebieten etc.).

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung der Planung wird durch die Stadt bzw. den Kreis erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten der Bauleitplanung und erneut nach drei weiteren Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet der 45. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Samstag - liegt am nördlichen Rand von Mettmann. Es wird begrenzt von der Meiersberger Straße im Süden, im Osten durch eine gedachte Linie zwischen altem und neuem Friedhofsteil und der freien Landschaft im Norden und Westen. Die Bürgerwiese wird als Boule- und Bolzplatz sowie für andere Freizeitveranstaltungen des Stadtteils genutzt.

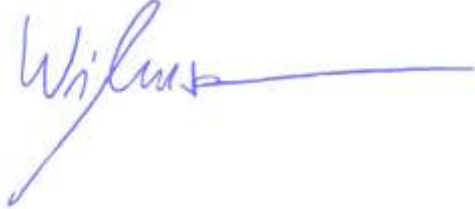
Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung im Flächennutzungsplan an die heute vorhandene Nutzung anzupassen und die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen. Die Bürger des Stadtteils Obschwarzbach wünschen sich seit Jahren eine Schutzhütte für Jugendliche, um die Freizeitnutzung für den Stadtteil Obschwarzbach zu verbessern. Dies soll planungsrechtlich durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet und durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ermöglicht werden. Durch die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB wäre heute keine bauliche Entwicklung auf dem Grundstück möglich.

Durch die Flächennutzungsplanänderung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Nutzungen – Bürgerwiese und Friedhof - bereits vorhanden sind. Die heutige Darstellung des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche entspricht nicht der Realnutzung, die Flächennutzungsplanänderung sichert somit lediglich den Bestand. Der auf der Fläche erfolgte Eingriff ist bereits in Absprache mit der Landschaftsbehörde durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen. Eine zusätzliche Versiegelung durch die Zulassung einer Schutzhütte wird auf der Ebene eines Bebauungsplanes geregelt, dort ist ein entsprechender Ausgleich festzulegen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen durch die Flächennutzungsplanänderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mettmann, 30.01.2017

Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wilmsen', followed by a long horizontal line.

Wilmsen